

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 40 (1893)**

25 u. 26. (23.8.1893)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725156](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725156)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 *M.*

1893. Mittwoch, 23. August. №. 25 u. 26.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung und unter Bezugnahme auf Ziffer 6 und 10 der Straßenordnung wird hierdurch angeordnet, daß die Häufinge an denjenigen Straßen der engeren Stadt, deren Rinnen durch die städtische Spüleinrichtung gespült werden, von den nach der Straßenordnung zur Reinigung verpflichteten Personen bis weiter an jedem Morgen vor 7 Uhr zu spülen und zu reinigen, und daß die Rinnen dieser Straßen und die Klappen in den Trottoirs derselben von den Reinigungspflichtigen bis weiter täglich zu säubern sind.

Wer dieser Anordnung nicht nachkommt, wird mit Brüche bis zu 30 *M.* oder gemäß § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Oldenburg, den 18. August 1893.

Stadtmagistrat.

Roggemann.

## Sitzung des Stadtraths am 4. August 1893, Abends 7 Uhr, im Rathhaussaale.

Es wurde verhandelt:

1. Das Schreiben des Magistrats vom 31. Juli d. J., betr. Erneuerung des Kanals in der Bahnhofstraße von der Rosenstraße bis zum Bahnhofplatz, wurde verlesen, desgleichen der Bericht des Stadtbaumeisters vom 29. Juli d. J., außerdem machte der Herr Vorsitzende, soweit nöthig, Mittheilung aus dem Inhalt der Akten.

Nachdem die Angelegenheit eingehend berathen war, wurde der Antrag des Magistrats, welcher dahin geht:

für die Erneuerung des Kanals in der von dem Stadt-



baumeister vorgeschlagenen Weise die Summe von 17 400 *M* zum § 28 des Voranschlags der Stadtkasse nachzubewilligen,

vom Stadtrath angenommen.

Auf Anregung des Stadtrathsmitgliedes Lohse wurde der Magistrat ersucht, für die Dauer der Sperrung der Bahnhofstraße auf eine anderweitige Unterbringung der Dampfspritze Bedacht zu nehmen.

Stadtrathsmitglied Lohse erklärte sich bereit, einen ihm gehörigen Schuppen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, falls derselbe zur Aufstellung der Dampfspritze geeignet befunden werden sollte.

Dieses Anerbieten wurde event. dankend angenommen.

2. Stadtrathsmitglied Schulze regt angesichts der herrschenden Diphtheritis-Epidemie die Frage an, ob es nicht zweckmäßig sei, die Aerzte zu verpflichten, von jedem neuen Erkrankungsfall der Behörde Anzeige zu erstatten und ferner, ob es nicht zu empfehlen sei, von Seiten des Magistrats von Zeit zu Zeit eine Mittheilung über den Stand der Seuche zu veröffentlichen.

Herr Assessor Calmeyer-Schmedes erklärt hierauf, wie der Magistrat unausgesetzt seine Aufmerksamkeit dem Verlaufe der Krankheit zugewandt und daß er sich mit dem Landphysikus, Ober-Medicinalrath Dr. Ritter, namentlich über die Frage in Verbindung gesetzt habe, ob nicht der Wiederbeginn der Schulen aussetzen gewesen sei. Nach dem Ergebniß der seiner Zeit stattgehabten Ermittlungen sei eine derartige Maßregel aber nach Ansicht des Landphysikus nicht nöthig gewesen, den Aerzten die Verpflichtung aufzuerlegen, von jedem Erkrankungsfall Anzeige zu machen, sei Sache der Landespolizeibehörde; es möge aber zweckmäßig sein, an zuständiger Stelle diese Frage anzuregen. Im weiteren Verlauf der Berathung wurde auf Antrag des Stadtrathsmitgliedes Kunde beschlossen:

den Magistrat zu ersuchen:

1. Schritte zu thun, welche bezwecken, den Aerzten die Pflicht aufzuerlegen, Mittheilung über die Zahl der in Behandlung befindlichen Krankheitsfälle zu machen und ferner von jedem neuen Erkrankungsfall dem Magistrat Anzeige zu erstatten,
2. über den Stand der Krankheit von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen öffentliche Mittheilung ergehen zu lassen.

### **Auszug aus dem amtlichen Bericht des Amts- arztes für die Zeit von Nov. 1892 bis Mai 1893.**

In Beziehung auf den allgemeinen Gesundheitszustand ist zu bemerken, daß Infektionskrankheiten im verflossenen Halbjahre relativ wenig aufgetreten sind und keine epidemische Ausbreitung erlangt haben. Die größte Morbidität zeigte die Diphtheritis; die Krankheit kam in verschiedenen, räumlich oft weit von einander entfernten Bezirken, in einzelnen Häusern zum Ausbruche und manche Fälle verliefen sehr akut, ein tödlicher Ausgang war nicht selten und in einzelnen Familien starben in kurzer Zeit mehrere Kinder nach einander; auch Erwachsene blieben von der Krankheit nicht verschont. Eine allgemeine Epidemie hat jedoch nicht geherrscht; es handelte sich immer nur um vereinzelte, allerdings manchmal schwere Haus-epidemien.

### **Abänderung der Quittungskarten der Invaliditäts- u. Versicherung.**

Die Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung sollen, unbeschadet des Verbrauchs vorhandener Vorräthe, künftig zwar in der bisherigen Form und Farbe, jedoch aus einem geeigneteren Stoffe hergestellt werden. Aber auch das auf die Karte gedruckte Formular wird einige Abänderungen erfahren. Die erheblichste ist, daß die Karten künftig statt der bisherigen 52 Felder deren 56 enthalten werden, und daß diese nicht mehr mit eingedruckten Ziffern versehen sind. Das Gesetz nennt als Minimalzahl der Felder 47. Durch die Vermehrung auf 56 werden die Anzuträglichkeiten beseitigt, die sich daraus ergeben, daß mehrfach während desselben Kalenderjahres Marken für 53 Beitragswochen einzuliefern sind; auch wird das Umtauschgeschäft sich nicht mehr in demselben Umfange wie bisher auf den Anfang des Kalenderjahres zusammendrängen, sondern sich allmählich mehr über das ganze Jahr vertheilen. Was die Entfernung der fortlaufenden Ziffern aus den Feldern betrifft, so hatte diese zu dem weitverbreiteten Mißverständniß Anlaß gegeben, als bedeuteten sie die Kalenderwochen eines Kalenderjahres und als sei demgemäß immer nur das Feld zu belegen, dessen Ziffer der Zahl der Beschäftigungswoche entspricht. Diesem Uebelstande ist nun dadurch abgeholfen worden, daß die Ziffern in den Feldern ganz fortgelassen werden sollen.

Das Gesetz schreibt eine Bezeichnung der Felder nicht vor, verlangt vielmehr bloß die Einklebung „in fortlaufender Reihe“. Da jedoch die Ziffern nunmehr wegfallen, so ist der Hinweis auf die Nothwendigkeit einer Beklebung „in fortlaufender Reihe“ nicht wie bisher auf der Außenseite, sondern auf dem oberen Rande der Binnenseite, also unmittelbar über den Feldern angebracht worden und lautet hier: „Die Felder sind in fortlaufender Reihe, mit dem ersten Felde oben links beginnend, zu bekleben.“ Bisher schrieb die eingedruckte Ziffernfolge eine Beklebung der einzelnen Reihen von oben nach unten vor. Es soll vorgeschlagen worden sein, diese Uebung beizubehalten und in den vorstehenden Hinweis die Worte „von oben nach unten“ einzufügen. Da indeß der Beschluß des Bundesraths diesen Vorschlag hat fallen lassen, so ist es offenbar in das Belieben gestellt, die Feldder Reihen von oben nach unten oder von links nach rechts zu bekleben; nur muß selbstverständlich die einmal angefangene Reihenfolge bis zu Ende innegehalten werden.

### **Dauer der Krankenunterstützung für rückfällige Kranke.**

Der § 26 a Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes gestattet eine statutarische Regelung der Krankenkassen dahin, daß Mitgliedern, die von derselben Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstüßungsfalls, wenn dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage und nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist. Die Vorschrift wird bei ihrer Anwendung noch häufig mißverstanden und namentlich irrtümlich dahin ausgelegt, als ob eine Krankenunterstützung in solchen Fällen Personen der gedachten Art während ihrer Erkrankung nur einmal auf die Dauer von höchstens 13 Wochen zusteht, sie also von dem Tage des Ablaufs der 13 Wochen angerechnet, für die sie vor Beginn der 12 Monate eine Krankenunterstützung bezogen haben, ein Jahr warten müßten, bevor sie weiteren Anspruch auf Krankengeld haben, mit anderen Worten, daß solche Mitglieder für die nächsten 12 Monate aussetzen  
(Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

müssen. Das ist indeß eine unzutreffende Interpretation. Schon die Fassung „bezogen haben“ deutet darauf hin, daß neben der ersten (13wöchigen) Unterstützungsdauer eine weitere Unterstützung zugelassen ist. Es hat ein Kassenmitglied einmal Anspruch auf die vollen statutarischen Leistungen für die ersten 13 Wochen, dann aber nach wiedererlangter Erwerbsfähigkeit und darauf eingetretener neuer Erkrankung an der gleichen Ursache auf weitere Krankenunterstützung für die Gesamtdauer von 13 Wochen, dieses Mal aber nur im gesetzlichen Mindestbetrage, es sei denn, daß mehr als 12 Monate seit der Genesung verfloßen sind. Erst wenn das Mitglied nach wiedererlangter Erwerbsfähigkeit und dadurch weiter begründeter Versicherungspflicht aufs Neue erkrankt und die Gesamtdauer der nach Gewährung der ersten vollen Krankenunterstützung von 13 Wochen, die fernere Krankenunterstützung vor Ablauf von 12 Monaten den Zeitraum von 13 Wochen überschreiten würde, liegt ein berechtigter Grund zur Ablehnung seitens der Krankenkasse vor.

## Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Juli 1893 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

### 1. Eheschließungen.

	1893:	
	Stadt-	Land-
	gemeinde.	
Geschlossene Ehen im Ganzen . . . . .	7	3
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet . . . . .	7	3
Mann Wittwer, Frau ledig . . . . .	—	—
Mann ledig, Frau Wittwe . . . . .	—	—
Mann und Frau verwittwet . . . . .	—	—
Mann oder Frau geschieden . . . . .	—	—
Mann und Frau evangelisch . . . . .	4	3
Mann und Frau katholisch . . . . .	—	—
Mann und Frau jüdisch . . . . .	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . . . .	1	—
Mann katholisch, Frau evangelisch . . . . .	2	—
Mann christlich, Frau nicht christlich . . . . .	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich . . . . .	—	—
Mann und Frau nicht christlich . . . . .	—	—



1893:  
Stadt- Land-  
Gemeinde.

## 2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt . . . . .		49	35	
Anzahl der Geborenen derselben . . . . .		49	35	
Darunter waren:				
Einfache Geburten und Geborene. . . . .		49	35	
Mehrlings-Geburten . . . . .		—	—	
Geborene derselben . . . . .		—	—	
	Knaben . . . . .	32	17	
	Mädchen . . . . .	17	18	
lebendgeboren	{ Knaben . . . . .	30	17	
	{ Mädchen . . . . .	16	18	
totdgeboren	{ Knaben . . . . .	2	—	
	{ Mädchen . . . . .	1	—	
Ehelich	{ lebend	{ Knaben . . . . .	26	17
geboren	{ geboren	{ Mädchen . . . . .	16	18
	{ todt	{ Knaben . . . . .	2	—
	{ geboren	{ Mädchen . . . . .	1	—
Unehelich	{ lebend	{ Knaben . . . . .	4	—
geboren	{ geboren	{ Mädchen . . . . .	—	—
	{ todt	{ Knaben . . . . .	—	—
	{ geboren	{ Mädchen . . . . .	—	—

## 3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt . . . . .		70	11
Darunter aufgefundenen Leichen . . . . .		—	—
Männliche Gestorbene . . . . .		35	8
Weibliche Gestorbene . . . . .		35	3
totdgeboren	{ Knaben . . . . .	2	—
	{ Mädchen . . . . .	1	—
Verstorbene Kinder	{ Knaben . . . . .	10	2
unter 5 Jahre alt	{ Mädchen . . . . .	14	—
Ledige	{ Männlich . . . . .	27	4
	{ Weiblich . . . . .	23	2
Verheirathete	{ Männlich . . . . .	7	3
	{ Weiblich . . . . .	5	1
Verwitwete	{ Männlich . . . . .	1	1
	{ Weiblich . . . . .	6	—
Geschiedene	{ Männlich . . . . .	—	—
	{ Weiblich . . . . .	1	—

Oldenburg, den 9. August 1893.

Der Standesbeamte.

Noell.

---

 Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzebrock.  
 Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.
 

---